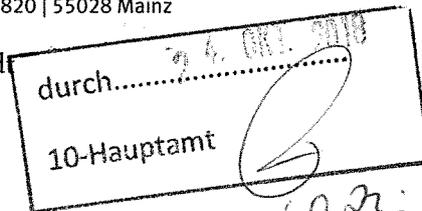




Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
- über 10 - Hauptamt -

- 14 - Revisionsamt
- 30 - Rechts- und Ordnungsamt
- 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften



Stadtplanungsamt
Helen Bourguignon
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau B | Zimmer 220

Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71
helen.bourguignon@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 23.10.2018

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)"; Satzung "O 43/1. Ä -VS"

Aktenzeichen: 61 30 02 002 18

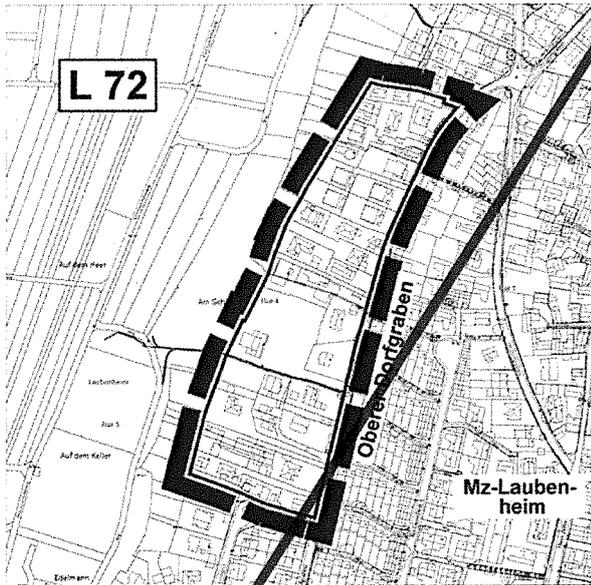
Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 12.09.2018 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.09.2018, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag


Bourguignon

Anlage



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 29.09.2018
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2018 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 43/1. Ä –VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 43/1. Ä –VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt (O 43/1. Ä)" identisch. Die nachfolgenden Teilbereiche stehen für die einzelnen räumlich voneinander getrennten Geltungsbereich des "O 43/1. Ä", die wie folgt begrenzt sind:

Teilbereich 1:

- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttelmannstraße,
- Im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
- Im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
- Im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die nordwestliche, die nördliche und die westliche Begrenzung der Parzelle 99/1, Flur 23, und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

Teilbereich 2:

- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
- im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/ 11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
- im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

Teilbereich 3:

- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
- im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
- im Südwesten von der Göttelmannstraße.

Teilbereich 4:

- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße , Flurstück 168/6, Flur 23,
- im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
- im Südwesten von einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 43/1. Ä -VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 28.09.2018
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- Beschleunigtes Verfahren -

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Milchpfad (O 70)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in o. g. Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Die Beschlüsse wurden bereits am 29.09.2017 bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 12.09.2018 hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplan beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt:

**am Dienstag, den 23.10.2018 um 19:00 Uhr
 im Drususaal, Zitadelle, Bau E,
 "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierzu wird herzlich eingeladen.